

# Vereinbarung

## «COVID-19-Bundesbeiträge 2022 – Revitalisierung»

zwischen

**Swiss Olympic Association**

Haus des Sports  
Talgut-Zentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Direktor, Herrn Roger Schnegg und den Leiter der Abteilung Services, Herrn Andreas Wenger

und

**Mitglied**

Haus des Sports  
Talgut-Zentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Mitglied)

handelnd durch den/die Präsidenten/in, Herrn/Frau xxxxx, und den/die Geschäftsführer\*in, Herrn/Frau xxxxx

über das folgende **Revitalisierungsprojekt**:

**[Projekttitle]**

## **Art. 1 Ausgangslage**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. das Parlament hat auch nach der Aufhebung aller sanitärischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Ende März 2022 ein weiteres Stabilisierungspaket für den Sportbereich («Stabilisierungspaket 2022») beschlossen und dafür einen Kredit in der Höhe von CHF 50 Mio. gesprochen. Diese Finanzmittel des Bundes sind zum einen für Massnahmen zur Stabilisierung und Wiederbelebung der Strukturen im Schweizer Sport nach der Covid-19-Pandemie (Revitalisierungsmassnahmen) und zum anderen nach wie vor zur Deckung von Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehraufwände (Schäden) vorgesehen, sofern solche noch bestehen und nachgewiesen werden können. Die Sportstrukturen sollen damit zukunftsfähig und resilienter gegenüber Krisen gemacht werden, sodass die öffentliche Hand bei künftigen Herausforderungen möglichst weniger Unterstützung zu gewähren braucht.

Die Umsetzung des Stabilisierungspakets 2022 erfolgt gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoföG; SR 415.0) sowie Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoföV; SR 415.01).

Gestützt darauf werden die Finanzhilfen des Bundes – wie bei den früheren Stabilisierungspaketen – an Swiss Olympic (als Subventionsempfängerin) ausbezahlt, welche ihrerseits zuständig und verantwortlich ist, diese in Form von Beiträgen an ihre beitragsberechtigten Mitglieder (nationale Sportverbände und definierte Partnerorganisationen) weiterzuleiten, um damit zweckentsprechende Projekte und die Deckung von Covid-19-Schäden mitzufinanzieren. Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sport BASPO (nachfolgend: «BASPO»), und Swiss Olympic wurde dazu eine Leistungsvereinbarung vom 15./19. Juli 2022 sowie ein Nachtrag vom 12. Dezember 2022 abgeschlossen (nachfolgend zusammen kurz «Leistungsvereinbarung BASPO»; vgl. **Anhang A**).

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat das BASPO Swiss Olympic informiert, dass der von Swiss Olympic mit Schreiben vom 11. April 2023 beantragten Fristverlängerung entsprochen werde. Die darauf gestützten Anpassungen der Leistungsvereinbarung BASPO sind im Nachtrag 2 vom 10./11. Mai festgehalten (vgl. **Anhang A**). Die Frist zur Umsetzung bzw. der Berichterstattung zu den Projekten verlängert sich somit von bisher 31. Oktober 2024 auf den 30. Juni 2025, wobei die gewährte Fristverlängerung nicht dazu benutzt werden darf, um Beiträge, die bis zum 24. April 2023 zugesprochen wurden oder das Budgetvolumen eines bis am 24. April 2023 noch nicht entschiedenen Gesuches nachträglich zu Lasten des Beitrags des Bundes anzupassen. So dürfen auch Gehälter und Entschädigungen an Angestellte und Beauftragte, die in der Zeit nach dem 31. Oktober 2024 anfallen, nicht als zusätzliche Eigenleistung des Beitragsempfängers berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung und Konkretisierung dieser übergeordneten Grundlagen hat sich Swiss Olympic Richtlinien gegeben, welche das Verfahren, die Auswahl- und Beurteilungskriterien und den Entscheid zur Zusprechung und Auszahlung von Beiträgen aus dem Stabilisierungspaket 2022 für Revitalisierungsprojekte regeln und auch die Basis für die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem Mitglied bilden (**Anhang B**). Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat diese Richtlinien am 1. Februar 2023 erlassen. Gleichzeitig hat er die Mustervorlage für die vorliegende Leistungsvereinbarung genehmigt.

## **Art. 2 Gegenstand**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gewährung, Auszahlung und Verwendung von Beiträgen aus dem Stabilisierungspaket 2022 des Bundes für das vom Mitglied eingereichte und für die Förderung bewilligte Revitalisierungsprojekt **[Projekttitel]** (nachfolgend: «Revitalisierungsprojekt» oder «Projekt») sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

## **Art. 3 Richtwert und zusätzlicher Beitrag**

Swiss Olympic hat dem Mitglied am 14. Juli 2022 mitgeteilt, dass ihm zur Finanzierung eines oder mehrerer Revitalisierungsprojekte bzw. zur Deckung eines allfälligen, zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. August 2022 eingetretenen, durch die Covid-19-bedingten Massnahmen entstandenen Schadens ein Richtbetrag von insgesamt maximal **CHF 0.00** (Richtwert 2022) zur Verfügung gestellt wird. Dieser Richtbetrag stellt die Beitragsobergrenze für den betreffenden Sportbereich dar (Budgetvorbehalt). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung des Richtbetrags.

Übersteigen die durch das Mitglied eingereichten Revitalisierungsprojekte und allfällige Schadensmeldungen insgesamt diesen Richtwert, wird Swiss Olympic die Projekte, die mitfinanziert werden, nach Absprache mit dem Mitglied priorisieren.

Wird der Richtbetrag durch das Mitglied nicht oder nicht vollständig beansprucht, kann Swiss Olympic die dadurch freigewordenen Mittel unter den Bedingungen der Leistungsvereinbarung BASPO umverteilen und zur Mitfinanzierung von Revitalisierungsprojekten oder zur Schadensdeckung von anderen Mitgliedern oder von Swiss Olympic einsetzen (Umverteilung). Über die im Rahmen der Umverteilung gewährten Beiträge und die Auswahl der damit geförderten Projekte bzw. Schäden entscheidet der Exekutivrat von Swiss Olympic auf Vorschlag der Geschäftsleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge im Rahmen der Umverteilung.

#### **Art. 4 Revitalisierungsprojekt**

Das Mitglied hat das Revitalisierungsprojekt mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei Swiss Olympic eingereicht. Swiss Olympic hat dafür nach Prüfung der Beitragsvoraussetzungen diese als erfüllt beurteilt und Beiträge zur Mitfinanzierung des Projekts aus dem Stabilisierungspaket 2022 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO gesprochen. Demgemäss ist das Mitglied berechtigt wie auch verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Beitrag in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung für das bezeichnete Projekt zu verwenden. Der Beitragszweck ergibt sich namentlich aus Art. 4 und Art. 6 Abs. (1 der Leistungsvereinbarung BASPO bzw. des Nachtrags (**Anhang A**)).

Das Revitalisierungsprojekt wird in den folgenden Dokumenten beschrieben, welche integrale Bestandteile dieser Vereinbarung bilden und verbindlich sind (**Anhang C**):

- Projektantrag Revitalisierung 2022 «**[Projekttitel]**»;
- Projektbudget (angepasste Version gemäss Entscheid der Geschäftsleitung von Swiss Olympic).

Für das Projekt gelten die folgenden **Auflagen** von Swiss Olympic:

**[...]**

#### **Art. 5 Verwendung des Beitrags**

Das Mitglied ist verpflichtet, die erhaltenen Beiträge ausschliesslich für sein von Swiss Olympic genehmigtes Projekt und gemäss seinen Angaben im Projektantrag (inkl. dazugehöriger Unterlagen) sowie in Übereinstimmung mit allfälligen Auflagen von Swiss Olympic (vgl. hiervor Art. 4 Abs. 3) und generell mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu verwenden. Die Leistungsvereinbarung BASPO (**Anhang A**) und die subventionsrechtlichen Vorschriften gemäss **Anhang D** gelten als vertragliche Vorgaben für die Projektrealisierung.

Die Projekte sind zweckmässig, kostengünstig und mit minimalem administrativem Aufwand zu planen und durchzuführen. Im Rahmen der Projektumsetzung ist das Mitglied namentlich verpflichtet, die Beiträge so ökonomisch wie möglich zu verwenden und Leistungen/Güter nur zu marktüblichen Konditionen zu beziehen, auch wenn dies bedeutet, dass die Kosten tiefer als budgetiert ausfallen. Abgerechnet werden dürfen nur die effektiv entstandenen und plausibel nachgewiesenen Kosten.

Fallen die Kosten im Rahmen der Umsetzung des Projekts tiefer als budgetiert aus, darf dies nicht zu einer prozentualen Erhöhung des über das Revitalisierungspaket finanzierten Teils führen. Ebenso wenig dürfen Einsparungen gegenüber dem Budget bei über das Revitalisierungspaket finanzierten Teilen zur Kompensation von Mehrkosten bei aus anderen Quellen finanzierten Teilen genutzt werden.

Ein Verstoss gegen diese Grundsätze stellt eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge dar. Eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrags kann zur (vollständigen oder teilweisen) Rückforderung des Beitrags gemäss Art. 19 führen (vgl. auch **Anhang D**).

#### **Art. 6 Beitragshöhe, Auflagen und Zahlungsmodalitäten**

Swiss Olympic gewährt dem Mitglied für die Durchführung des Projekts den folgenden Beitrag (Kostendach):

**CHF 0.00**

Der Beitrag unterliegt als Nichtentgelt im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) und Art. 30 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November

2009 (MWSTV, SR 641.201) **nicht** der Mehrwertsteuer. Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme durch die zuständige Behörde oder ein Gericht dennoch der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Die vereinbarten Beträge bleiben für diesen Fall somit unverändert.

Die Zahlungen erfolgen auf der Basis des Meilenstein- und Zahlungsplans (vgl. Art. 7) innert 14 Tagen ab Genehmigung des Zwischenberichts resp. des Abschlussberichts durch Swiss Olympic auf das vom Mitglied bezeichnete, Swiss Olympic gemeldete Konto.

### Art. 7 Meilenstein- und Zahlungsplan

Die Parteien vereinbaren den nachfolgenden, für die Projektrealisierung massgebenden Meilenstein- und Zahlungsplan:

Phase	Vorgesehener Zeitraum	Meilenstein (Schwerpunkte / Ziele)	Betrag [CHF]
1	Vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>	00'0000.00
2	Vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>	00'0000.00
3	Vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>	00'0000.00
<b>Total</b>			<b>00'0000.00</b>

Die Auszahlung des gewährten Beitrags (Art. 6) erfolgt grundsätzlich nachschüssig, nach Massgabe des Projektstandes bzw. Projektfortschritts in dazu korrespondierenden Anteilen jeweils nach Abschluss der entsprechenden Phase. Ausnahmsweise können Swiss Olympic und das Mitglied eine Vorauszahlung vereinbaren, wenn eine solche für die Ausführung einer Phase notwendig ist. Solche Vorauszahlungen dürfen im gesamten Umfang 20 Prozent des Beitrags (Art. 6) in der Regel nicht übersteigen.

Eine Phase wird mit Einreichung eines Zwischenberichts des Mitglieds (Art. 8) mit dessen Genehmigung durch Swiss Olympic abgeschlossen.

Solange eine Phase des Projekts nicht durch Einreichung und Genehmigung des Zwischenberichts abgeschlossen ist, sind Zahlungen in Bezug auf eine spätere Phase grundsätzlich ausgeschlossen.

### Art. 8 Zwischenbericht

Das Mitglied ist verpflichtet, jeweils mit Erreichen eines Meilensteins gemäss Meilenstein- und Zahlungsplan (Art. 7) Swiss Olympic einen schriftlichen Zwischenbericht anhand der von Swiss Olympic zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen, welcher durch Swiss Olympic zu genehmigen ist. Der Zwischenbericht zeigt den erreichten Projektstand der abzuschliessenden Phase auf (Ergebnisse) und erläutert die in dieser Phase angewendeten Mittel, den Stand des Projektbudgets und die erreichten (Teil-)Ziele und geht auf Herausforderungen sowie Verbesserungs-/Optimierungsmöglichkeiten für das Projekt bzw. die nächste Phase ein. Die Dokumentation und Ausführungen müssen transparent und vollständig sein und namentlich die getätigten Zahlungen unter Angabe der Begünstigten enthalten, dürfen aber in Tiefe und Umfang der Phase angemessen und verhältnismässig ausgestaltet sein.

Der Zwischenbericht ist durch das strategische Führungsorgan des Mitglieds zu genehmigen und zuhanden von Swiss Olympic zu verabschieden.

Swiss Olympic prüft den Zwischenbericht auf seine Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin und ist berechtigt, zusätzliche Informationen und Dokumente zu verlangen. Erscheinen die Ausführungen schlüssig und wurden die Ziele phasengerecht erreicht, genehmigt Swiss Olympic den Zwischenbericht und teilt dies dem Mitglied mit. Bei vollständigen Angaben und Dokumenten erfolgt diese Mitteilung in der Regel innert 14 Tagen ab Einreichen des Berichts, ansonsten informiert Swiss Olympic das Mitglied, bis wann die Prüfung abgeschlossen wird.

#### **Art. 9 Projektverzögerungen**

Das Mitglied hat Swiss Olympic umgehend zu informieren, wenn sich abzeichnet, dass eine Projektphase nicht innerhalb des mit dem Zahlungsplan vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden kann.

#### **Art. 10 Projektänderungen; Mehrkosten**

Das Mitglied darf wesentliche Projektänderungen nur mit Genehmigung von Swiss Olympic vornehmen. Swiss Olympic holt vorab eine Stellungnahme des BASPO ein.

Sobald das Mitglied den Bedarf oder die Notwendigkeit einer Änderung des eingereichten und genehmigten Projekts erkennt, informiert es Swiss Olympic über diesen Umstand und unterbreitet einen schriftlichen Vorschlag zur Projektanpassung. Swiss Olympic prüft anschliessend, ob das geänderte Projekt nach wie vor die Beitragsvoraussetzungen des Stabilisierungspakets 2022 erfüllt. Ist dies der Fall, schliessen die Parteien einen schriftlichen Nachtrag zur vorliegenden Vereinbarung ab, welcher die Projektänderungen festhält und regelt. Allfällige finanzielle Auswirkungen sind ebenfalls in diesem Nachtrag zu regeln.

Swiss Olympic behält sich das Recht vor, alle Zahlungen einzustellen, wenn das Mitglied wesentlich vom genehmigten Projekt abweicht oder dieses ändert, ohne dass das Projekt gemäss der vorstehenden Regelung vorgängig und mit Genehmigung von Swiss Olympic unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO angepasst wurde. In diesem Fall trägt das Mitglied alle zusätzlichen Kosten und kann verpflichtet werden, bereits erhaltene Beiträge zurückzuzahlen.

Mehrkosten gegenüber dem eingereichten Projekt (gemäss bewilligtem Budget) gehen zu Lasten des Mitglieds.

#### **Art. 11 Abbruch des Projekts**

Im Falle eines Projektabbruchs entscheidet Swiss Olympic in Absprache mit dem BASPO über die Folgen des Abbruchs und teilt diese dem Mitglied schriftlich mit. Das Mitglied von Swiss Olympic ist vor dem Entscheid anzuhören.

Das Mitglied kann zur (vollständigen oder teilweisen) Rückzahlung der erhaltenen Beiträge verpflichtet werden, wenn der Abbruch des Projekts nicht durch nachvollziehbare Gründe gerechtfertigt erscheint oder ihm hinsichtlich der Nichtrealisierung des Projekts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ist aufgrund einer erheblichen Verzögerung zu befürchten, dass der Abschluss des Projekts nicht innert Frist möglich ist, versuchen das Mitglied und Swiss Olympic eine Projektänderung gemäss Art. 10 zu vereinbaren, die einen rechtzeitigen Abschluss ermöglicht. Die Parteien können auch vereinbaren, dass das Projekt abgebrochen wird.

Der Abbruch des Projekts entbindet nicht von der Pflicht, einen Schlussbericht gemäss Art. 13 einzureichen.

#### **Art. 12 Abschluss des Projekts; Abschlussfrist**

Die Projektphasen gemäss Meilenstein- und Zahlungsplan (Art. 7) müssen spätestens am 30. Juni 2025 abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, so verliert das Mitglied den Anspruch auf genehmigte Beiträge für Leistungen/Rechnungen/Aufwände/Kosten, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden oder wurden.

Die vom Mitglied bereits bezogenen Beiträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Swiss Olympic über den 30. Juni 2025 hinaus verwendet werden, sofern dadurch das Projekt innerhalb einer angemessenen, möglichst kurzen Frist abgeschlossen werden kann. Die Bezahlung von Rechnungen für Leistungen, die vor dem 30. Juni 2025 erbracht wurden, bleibt nach diesem Datum ohne Zustimmung von Swiss Olympic möglich.

Wenn das Projekt nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden kann, gilt das Projekt als abgebrochen im Sinne von Art. 11 dieser Vereinbarung.

### **Art. 13 Schlussbericht**

Das Mitglied reicht Swiss Olympic innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Projektphase respektive bis spätestens 30. Juni 2025 einen Schlussbericht gemäss Vorlage Swiss Olympic ein. Dieser Bericht gibt insbesondere Auskunft über folgende Punkte:

- Effektive Kosten
- Wirksamkeit und Erfolg
- Learnings
- Weitere, gemäss «Vorlage Schlussbericht» Swiss Olympic

Der Schlussbericht ist durch das strategische Führungsorgan des Mitglieds zu genehmigen und zuhanden von Swiss Olympic zu verabschieden.

Mit Genehmigung des Schlussberichts durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic erfolgt die Auszahlung des gemäss dem Meilenstein- und Zahlungsplan definierten Restbetrags zu Gunsten des Mitglieds und das Projekt gilt als beendet.

### **Art. 14 Nicht verwendete Beiträge**

Beiträge, die nach Beendigung des Projekts nicht verwendet wurden, müssen grundsätzlich an Swiss Olympic zurückerstattet werden.

### **Art. 15 Datenschutz, Veröffentlichung und Wissenstransfer**

Swiss Olympic ist berechtigt, die vom Mitglied übermittelten Daten zu bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an das BASPO, die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, die Interne Revision VBS oder an die Revisionsstelle und Anwaltskanzlei von Swiss Olympic oder an die Kantone) und zu veröffentlichen, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung im öffentlichen Interesse steht. Das Mitglied gewährleistet, dass eine entsprechende Einwilligung Dritter hierzu vorliegt.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erlaubt das Mitglied, dass Swiss Olympic die vorliegende Vereinbarung, das dazugehörige Revitalisierungsprojekt (inkl. Anhänge) sowie die zugesprochenen oder ausbezahlten Beiträge veröffentlichen darf.

Mit dem Ziel, einen Wissenstransfer zu erreichen, kann Swiss Olympic das Projekt des Mitglieds oder Teile davon wie auch daraus gewonnene Erkenntnisse für sich nutzen oder Dritten (insbesondere andere Mitglieder) zur Verfügung stellen, wobei dem Mitglied hieraus kein Anspruch auf Entschädigung erwächst oder eine Gegenleistung in anderer Form zu erbringen wäre. Macht Swiss Olympic von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist das Mitglied hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

Erachtet es Swiss Olympic im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Wissenstransfers als notwendig, einen Austausch, Workshops oder dgl. mit mehreren Mitgliedern durchzuführen, ist das Mitglied verpflichtet, daran teilzunehmen und mitzuwirken.

Die Bestimmungen gemäss diesem Artikels gelten über die Vertragsdauer hinaus weiter.

### **Art. 16 Integrität**

Das Mitglied bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport zu beachten sein Handeln im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) danach auszurichten (Gleichbehandlung für alle [auch im Sinne des Geschlechterverhältnisses]; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; gegen jegliche Form von Korruption).

Ebenso respektiert das Mitglied in diesem Zusammenhang das Ethik-Statut des Schweizer Sports, trifft alle erforderlichen Massnahmen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden und sichert seine Mitwirkung im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity wie mit dem Ethik-Statut vorgesehen zu, sofern dies notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für die vom Mitglied zur Erfüllung von Dienstleistungen beigezogenen Personen (Angestellte oder externe Dritte).

Das Mitglied verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Schaffung von Transparenz sowie Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322<sup>octies</sup> und 322<sup>novies</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt das Mitglied dafür, dass durch seine Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden. Entsprechende Massnahmen dazu finden sich in der Ratgeberbroschüre «Korruptionsbekämpfung und Prävention im Sport; Ratgeber für Schweizer Sportverbände».

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung der Vereinbarung und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

#### **Art. 17 Begleitung und Überwachung des Projekts beim Mitglied**

Das strategische Organ des Mitglieds ist dafür verantwortlich, dass das Mitglied bzw. die operativen Führungsorgane geeignete Massnahmen treffen, damit das strategische Führungsorgan jederzeit über den Fortschritt des Projekts und allfälligen Abweichungen gegenüber dem genehmigten Projekt und die Mittelverwendung informiert ist sowie den Stand des Projektbudgets (mit IST- und SOLL-Kosten) kennt.

Ausserdem ist das strategische Führungsorgan verpflichtet, das Projekt für dessen Grösse und Bedeutung entsprechend zu begleiten und den mit der Umsetzung betrauten Personen bei Bedarf Unterstützung zukommen zu lassen.

Das strategische Führungsorgan erstattet oder genehmigt die Zwischenberichte und den Schlussbericht an Swiss Olympic.

#### **Art. 18 Reporting, Aufsicht und Controlling**

Das Mitglied muss Swiss Olympic sowie den für die Finanzhilfen zuständigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Hilfspersonen oder Dritte, welche das Mitglied zur Projektdurchführung allenfalls beizieht. Diese Auskunftspflicht sowie das Einsichtsrecht von Swiss Olympic und der zuständigen Behörden sind Hilfspersonen und Dritten vertraglich zu überbinden.

Das Mitglied gewährt somit namentlich dem BASPO, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und Swiss Olympic (bzw. einer anerkannten Prüfgesellschaft und Anwaltskanzlei) zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion und hinsichtlich Reporting und Controlling jederzeit Einsicht in alle Belege und Unterlagen, namentlich der Betriebsbuchhaltung, welche in Zusammenhang mit der Herleitung und Verwendung der Beiträge stehen, damit diese über alle erforderlichen Informationen und Daten zur Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen verfügen.

Swiss Olympic kann seine vom Sportparlament gewählte Revisionsstelle oder eine sonstige anerkannte Prüfgesellschaft beauftragen, die mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten hinsichtlich Umsetzung bzw. Erfüllungsgrad zu überprüfen.

Swiss Olympic stellt dem Mitglied sowie seinen Beitragsempfängern eine Anleitung zum Ausweis der Beiträge in der Jahresrechnung zur Verfügung, welche zwingend umzusetzen ist.

Das Mitglied informiert Swiss Olympic überdies schriftlich mittels Zwischenberichte bzw. Schlussbericht über die bestimmungsgemässe Verwendung der eingesetzten Mittel.

#### **Art. 19 Rückforderung von Beiträgen**

Stellen Swiss Olympic, die Schweizerische Eidgenossenschaft und/oder eine beauftragte Prüfgesellschaft eine nicht vertragskonforme bzw. nicht bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrags fest oder liegt ein anderer Verstoss gegen diese Vereinbarung vor, kann dies zur (vollständigen oder teilweisen) Rückforderung des Beitrags führen. Die Art. 28 bis Art. 30 des Subventionsgesetzes (**Anhang D**) bei Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung und Zweckentfremdung von Finanzhilfen sowie über den Widerruf von Finanzhilfen gelten sinngemäss als vertragliche Regeln unter dieser Vereinbarung.

Ist die Schweizerische Eidgenossenschaft der Auffassung, dass dem Mitglied zu Unrecht Beiträge ausbezahlt oder nicht bestimmungsgemäss verwendet wurden und fordert sie diese von Swiss Olympic zurück, so ist auch das Mitglied zur Rückzahlung gegenüber Swiss Olympic in der Höhe der zurückgeforderten Beträge verpflichtet. Swiss

Olympic ist nicht verpflichtet, gegen eine solche Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten und kann die Rückforderung unabhängig davon gegenüber dem Mitglied geltend machen.

Ist das Mitglied zu einer Rückzahlung nicht in der Lage oder kommt das Mitglied einer Rückforderung von Swiss Olympic nicht nach, so kann Swiss Olympic den betreffenden Betrag mit einer anderen an das Mitglied zu erbringenden Leistung in diesem Umfang verrechnen und sich so schadlos halten.

#### **Art. 20 Dauer und Beendigung des Vertrags**

Diese Vereinbarung tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Parteien sofort in Kraft. Sie endet mit definitivem Abschluss oder Abbruch des Projekts, sofern alle Pflichten vollständig erfüllt worden sind und insbesondere vorbehaltlich noch pender Rückforderungen von Beiträgen oder hängiger Prüfhandlungen.

#### **Art. 21 Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch die Parteien gültig, einschliesslich dieses Schriftformerfordernisses.

#### **Art. 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das zuständige Gericht am Sitz von Swiss Olympic. Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen Privatrechts.

#### **Art. 23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden bzw. sich als unmöglich erweisen, so werden sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen bzw. Bestimmungen mit unmöglichem Inhalt sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

#### **Art. 24 Schlussbestimmungen**

Die Leistungsvereinbarung betreffend die Rechte und Pflichten des Mitglieds im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic und dem Erhalt von zweckgebundenen Verbandsbeiträgen zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied sowie allenfalls weitere Vereinbarungen zu Projekten des Mitglieds oder zur Deckung von Covid-19 bedingten Schäden des Mitglieds bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Vorbehalten bleibt Art. 15 dieser Vereinbarung

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die folgenden Anhänge:

- A Leistungsvereinbarung BASPO (2022) inkl. der Nachträge 1 und 2
- B Richtlinien Swiss Olympic (2023)
- C Projektunterlagen
- D Auszug Subventionsgesetz des Bundes

Die Vereinbarung wird in zwei Original-Exemplaren ausgestellt und jede Partei erhält ein Original.

Ittigen b. Bern, den \_\_\_\_\_  
**SWISS OLYMPIC ASSOCIATION**  
Direktor

Leiter Abteilung Services

Roger Schnegg

Andreas Wenger

Ort/ Datum \_\_\_\_\_  
Mitglied

«Funktion\_1\_Person»

«Funktion\_2\_Person»

«Vorname\_1\_Person» «Name\_1\_Person»

«Vorname\_2\_Person» «Name\_2\_Person»